



Medienmitteilung

19. Juli 2013

SIX Exchange Regulation
SIX Swiss Exchange AG
Selnastrasse 30
Postfach 1758
CH-8021 Zürich
www.six-exchange-regulation.com

Media Relations:
T +41 58 399 2227
F +41 58 499 2710
pressoffice@six-group.com

Sanktionskommission büsst Publigroupe AG wegen ungenügender Erläuterungen im Halbjahresabschluss

Die Publigroupe AG hat in ihrem Halbjahresabschluss 2012 die Verrechnung von Goodwill der assoziierten Gesellschaften gegen das Eigenkapital respektive die Behandlung von assoziierten Gesellschaften ungenügend erläutert. Deshalb hat die Sanktionskommission eine Busse in Höhe von CHF 40'000 gegen die Gesellschaft ausgesprochen.

Die Publigroupe AG ist im Domestic Standard bei SIX Swiss Exchange kotiert. Im Halbjahresabschluss 2012 hat die Gesellschaft gegen Ziff. 5 der Bestimmungen von Swiss GAAP FER 12 «Zwischenberichterstattung» verstossen, indem sie ungenügende Erläuterungen zur Verrechnung von Goodwill der assoziierten Gesellschaften gegen das Eigenkapital respektive der Behandlung von assoziierten Gesellschaften gab.

Aus den Erläuterungen des Halbjahresberichts waren die Gründe nicht erkennbar, weshalb der Goodwill aus der Akquisitionstätigkeit der vollkonsolidierten Gesellschaften in Höhe von CHF 134,1 Mio. separat dargestellt wurde, während der Goodwill aus der Akquisitionstätigkeit der assoziierten Unternehmen in Höhe von CHF 74,5 Mio. innerhalb der Spalte «Retained profits» verrechnet wurde. Die Beschreibung der Auswirkungen einer theoretischen Aktivierung des Goodwills mit planmässiger Abschreibung und allfälliger Wertbeeinträchtigung wurde nur für den Goodwill aus vollkonsolidierten Einheiten in Höhe von CHF 134,1 Mio. offengelegt. Die Erläuterungen der Publigroupe AG gaben keine ausreichenden Informationen für den in der Bilanz vorgenommenen Ausweis einer assoziierten Gesellschaft als langfristige Verbindlichkeit. Obschon die Erläuterungen teilweise verbal und quantifiziert ungenügend waren, wurde jedoch kein falsches Bild der Publigroupe AG gegeben; die veröffentlichten Kennzahlen waren vertretbar.

Die Verletzung der Vorschriften von Swiss GAAP FER 12/5 ist gleichzeitig eine Verletzung des Kotierungsreglements (Art. 51 KR). Diese Regelverletzung und das Verschulden wurden von der Sanktionskommission als leicht bezeichnet. Entsprechend wurde eine Busse in Höhe von CHF 40'000 gegen die Publigroupe AG ausgesprochen.

Hinsichtlich der von SIX Exchange Regulation ebenfalls vorgeworfenen Verletzung von IAS 18 «Umsatzerlöse» im Jahresabschluss 2011 hat die Sanktionskommission von einer Sanktion abgesehen, da der Fehler anschliessend im Halbjahresabschluss 2012 korrigiert und offengelegt wurde.



Anhang betreffend die Rechnungslegungsvorschriften

Die periodische Finanzberichterstattung bildet einen Bestandteil der Informationen, die zu einem funktionsfähigen Markt beitragen.

Informationen zu den Rechnungslegungsvorschriften finden sich unter:

http://www.six-exchange-regulation.com/obligations/financial_reporting_de.html

Swiss GAAP FER 12 «Zwischenberichterstattung»

Hinsichtlich der Zwischenberichterstattung fordert Swiss GAAP FER 12/5, dass die Erläuterungen so erfolgen müssen, dass sich Investoren ein begründetes Urteil über die Entwicklung der Tätigkeit und des Geschäftsgangs der Organisation im Berichtszeitraum bilden können. So sind namentlich Änderungen in den Rechnungslegungsgrundsätzen zu beschreiben und die daraus resultierenden wesentlichen Effekte offenzulegen (z.B. durch Wechsel von IFRS auf Swiss GAAP FER). Zudem sind sämtliche weiteren Faktoren zu beschreiben, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Organisation während des Berichtszeitraums wesentlich beeinflusst haben.

Für Fragen steht Ihnen Dr. Alain Bichsel, Head Media Relations, gerne zur Verfügung.

Telefon: +41 58 399 2675

Fax: +41 58 499 2710

E-Mail: pressoffice@six-group.com

SIX Exchange Regulation

SIX Exchange Regulation vollzieht die bundesrechtlich vorgegebenen Aufgaben, die vom Regulatory Board erlassenen Regeln und überwacht deren Einhaltung. SIX Exchange Regulation verhängt Sanktionen, soweit die Reglemente diese Kompetenz erteilen, oder stellt Sanktionsanträge an die Sanktionskommission von SIX Swiss Exchange.

SIX Exchange Regulation untersteht direkt dem Verwaltungsratspräsidenten von SIX Group, was die Unabhängigkeit von SIX Exchange Regulation vom operativen Geschäft von SIX Swiss Exchange gewährleistet. SIX Exchange Regulation ist unterteilt in die Bereiche Listing & Enforcement, welcher für die Emittentenregulierung zuständig ist und Surveillance & Enforcement, welcher die Handelsüberwachung wahrnimmt.

www.six-exchange-regulation.com

Sanktionskommission

Die Sanktionskommission kann Sanktionen aussprechen bei Verstössen gegen die Handelsreglemente von SIX Swiss Exchange und Scoach Schweiz, das Kotierungsreglement und die Zusatzreglemente. Sie setzt sich aus fünf bis elf Mitgliedern zusammen. Das Präsidium der Sanktionskommission sowie die Hälfte der Mitglieder werden vom Regulatory Board gewählt, die übrigen Mitglieder bestimmt der Verwaltungsrat von SIX.

SIX betreibt die schweizerische Finanzplatzinfrastruktur und bietet weltweit umfassende Dienstleistungen in den Bereichen Wertschriftenhandel und -abwicklung sowie Finanzinformationen und Zahlungsverkehr an. Das Unternehmen befindet sich im Besitz seiner Nutzer (rund 150 Banken verschiedenster Ausrichtung und Grösse) und erwirtschaftete 2012 mit über 3'500 Mitarbeitenden und Präsenz in 24 Ländern einen Betriebsertrag von 1,14 Milliarden Schweizer Franken und einen Konzerngewinn von 320,1 Millionen Schweizer Franken.

www.six-group.com